



Brüssel, 25. September 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH PYROTECHNISCHE GEGENSTÄNDE

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“) nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor¹ oder die Frist wird vom Europäischen Rat in Einklang mit Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verlängert. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“².

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind die Wirtschaftsakteure im Bereich pyrotechnische Gegenstände auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen in einem möglichen Austrittsabkommen gelten die EU-Vorschriften im Bereich pyrotechnische Gegenstände, insbesondere die Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt³, ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies hat insbesondere folgende Auswirkungen im Bereich pyrotechnische Gegenstände, die ab dem Austrittsdatum in der EU in Verkehr gebracht werden⁴:

¹ Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

² Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

³ ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27.

⁴ Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich versucht die EU, mit dem Vereinigten Königreich Lösungen für vor dem Ende des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebrachte Waren zu vereinbaren. Den jüngsten Entwurf des Austrittsabkommens, der auf Ebene der Unterhändler vereinbart wurde, können Sie unter folgendem Link (auf Englisch) abrufen: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/draft_agreement_coloured.pdf.

1. PFLICHTEN FÜR EINFÜHRER; KONFORMITÄTBEWERTUNGSVERFAHREN UND BENANNT STELLEN

Im Zusammenhang mit den EU-Vorschriften über pyrotechnische Gegenstände ist auch die *Mitteilung – Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich der Industrieprodukte*⁵ von Bedeutung. Dies gilt insbesondere für die Identifizierung der Wirtschaftsakteure (ein in der EU-27 ansässiger Wirtschaftsakteur, der vor dem Austrittsdatum als EU-Händler galt, ist dann für die Zwecke der Richtlinie 2013/29/EU ein Einführer) und die Anforderung, dass ein Wirtschaftsakteur ab dem Austrittsdatum im Besitz einer von einer in der EU-27 ansässigen benannten Stelle ausgestellten Bescheinigung sein muss.

2. KENNZEICHNUNG PYROTECHNISCHER GEGENSTÄNDE

Gemäß Artikel 1 der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU der Kommission über die Errichtung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit von pyrotechnischen Gegenständen⁶ sind pyrotechnische Gegenstände mit einer Registrierungsnummer zu kennzeichnen, die unter anderem die Kennnummer der benannten Stelle und die von der benannten Stelle für den pyrotechnischen Gegenstand verwendete Bearbeitungsnummer enthalten muss. Die Registrierungsnummer wird von der benannten Stelle zugewiesen⁷.

Ab dem Austrittsdatum können in der EU in Verkehr gebrachte pyrotechnische Gegenstände nicht mehr mit einer Registrierungsnummer gekennzeichnet werden, die von einer im Vereinigten Königreich ansässigen benannten Stelle zugewiesen wurde.

Auf der Website der Kommission zu den EU-Rechtsvorschriften über pyrotechnische Gegenstände (https://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/legislation_de#pyrotechnics) sind allgemeine Informationen über pyrotechnische Gegenstände (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

⁵ https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notice_en#grow

⁶ ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 28.

⁷ Siehe Erwägungsgrund 2 der Durchführungsrichtlinie 2014/58/EU der Kommission.